

Faustball KALTBRUNN

VEREINS-STATUTEN



Gliederung

- I. Rechtsstellung
- II. Leitbild
- III. Mitgliedschaft
- IV. Organisation
- V. Finanzen
- VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

I. Rechtsstellung

- 101 „Faustball Kaltbrunn“ ist ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. ZGB mit Sitz in Kaltbrunn.
- 102 Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung eines Mitgliedes ist ausgeschlossen, ausgenommen strafbare Handlungen.

II. Leitbild

- 201 Der Verein ist ein polysportiver Verein und bezweckt die Förderung des Faustballsports
- 202 Der Verein betrachtet den Sport als wesentlichen Freizeitträger.
- 203 Durch ein Angebot von verschiedenartigen Formen des Sports für alle Altersstufen und soziologischen Schichten in einem geordneten Sportbetrieb soll allen Mitmenschen im Rahmen einer gesunden und aktiven Freizeitgestaltung eine sportliche Betätigung ermöglicht werden.
- 204 Der Verein legt Wert auf die Verbreitung eines fairen Sportgedankens.
- 205 Im Nebenzweck fördert der Verein Charakterbildung, kulturelles Schaffen und Geselligkeit.
- 206 Der Verein anerkennt die Regeln der Demokratie und ist politisch und konfessionell neutral.
- 207 Ausserhalb der genannten Zwecke kann der Verein vorübergehend oder dauernd Aufgaben übernehmen, um die nötigen Mittel zur Erfüllung der Hauptaufgaben zu beschaffen.
- 208 Der Verein kann in zusätzlichen Dienstleistungen auch Personen eine sportliche Betätigung anbieten, welche dem Verein nicht angehören.

III. Mitgliedschaft

Arten der Mitgliedschaft

- 301 Die Mitglieder werden in folgende Kategorien eingeteilt:
- Aktivmitglieder
 - Ehrenmitglieder
 - Passivmitglieder
 - Gönner
- 302 Aktivmitglied kann jede Person werden.
- 303 Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder um den Sport besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder sind von der Leistung eines Mitgliederbeitrages befreit.
- 304 Passivmitglieder/ Gönner sind natürliche oder juristische Personen, die den Verein finanziell unterstützen. Sie haben keine Rechte, jedoch auch keine Pflichten dem Verein gegenüber.

Erwerb der Mitgliedschaft

- 305 Die Aufnahme als Aktivmitglied erfolgt durch die Hauptversammlung auf Antrag des Vorstandes. Voraussetzung ist die Anerkennung der Statuten und die Verpflichtung zur sportlichen Tätigkeit oder administrativen Mitarbeit. Bei der Aufnahme erhält jedes Mitglied die Statuten.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 306 Aktivmitglieder sind verpflichtet, an Trainings, Wettkämpfen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 307 Jedes Aktivmitglied hat an der Hauptversammlung Stimm-, Wahl- und Antragsrecht.
- 308 Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie Aktivmitglieder.
- 309 Die Mitglieder sind verpflichtet, den Anordnungen und Beschlüssen der Organe des Vereins Folge zu leisten.
- 310 Die Mitglieder sind für ihren Versicherungsschutz selber verantwortlich.

Beendigung der Mitgliedschaft

- 311 Der Austritt aus dem Verein kann auf Erklärung und nach Erfüllung der finanziellen Pflichten jederzeit erfolgen.
- 312 Mitglieder, die den Statuten, Beschlüssen oder Interessen des Vereins zuwiderhandeln, können durch den Vereinsvorstand ausgeschlossen werden. Einem ausgeschlossenen Mitglied steht das Rekursrecht an die dem Ausschluss folgende Hauptversammlung offen. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung. Die Hauptversammlung entscheidet endgültig.
- 313 Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

IV. Organisation

- 401 Die Organe des Vereins sind:
-- Die Hauptversammlung (HV)
-- Der Vereinsvorstand

Hauptversammlung (HV)

- 402 Die HV ist oberste Instanz des Vereins und entscheidet in allen wichtigen Angelegenheiten.
- 403 Die ordentliche HV findet jährlich in der Regel im ersten Quartal statt. Die Einladung mit Traktandenliste muss den Mitgliedern mindestens 14 Tage vorher schriftlich zugestellt werden.
- 404 Eine ausserordentliche HV kann vom Vereinsvorstand oder muss auf schriftliches Begehren von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder unter Bezeichnung der Geschäfte einberufen werden.
- 405 Traktanden der HV:
-- Genehmigung des Protokolls der letztjährigen HV
-- Abnahme der Jahresrechnung
-- Déchargeerteilung an den Vorstand
-- Wahl des Vorstandes und des Präsidenten
-- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
-- Festsetzung des Jahresprogramms und Beschlussfassung über Veranstaltungen von angemessener Bedeutung
-- Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
-- Änderung der Statuten
-- Varia
- 406 Der Antrag für zusätzliche Geschäfte, welche nicht auf der Traktandenliste sind, muss zehn Tage vor der HV schriftlich beim Vereinspräsidenten eintreffen.
- 407 Beschlüsse und Wahlen erfolgen in offener Abstimmung, sofern nicht geheime Abstimmung beschlossen wird.
- 408 Beschlüsse und Wahlen werden mit dem absoluten Mehr gefasst. Vorbehalten bleiben die Ausnahmen in den Übergangs- und Schlussbestimmungen.
- 409 Bei Stimmgleichheit gelten Sachgeschäfte als verworfen. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr.

Vereinsvorstand

- 410 Seine Mitglieder werden mit der Charge von der ordentlichen Hauptversammlung auf zwei Jahre gewählt. Er setzt sich zusammen aus:
a) Präsident
b) Vizepräsident und Aktuar
c) Kassier (Finanzen und Mitglieder)
d) Sportlicher Leiter (Trainings- und Spielbetrieb)
e) Technischer Leiter (Materialverwaltung und Bau)
- 411 Der Vereinsvorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er vertritt den Verein nach aussen. Der Vereinsvorstand beschliesst über sämtliche Geschäfte, soweit sie nicht in die Kompetenz anderer Instanzen fallen.
- 412 Der Vereinsvorstand wählt die Mitglieder von Spezialkommissionen.
- 413 Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens 3 Mitgliedern beschlussfähig.
- 414 Präsident, Vizepräsident/Aktuar zeichnen einzeln, mit der Kompetenz, auch den anderen Vorstandsmitgliedern Vollmacht zu erteilen
- 415 Der Vereinsvorstand konstituiert sich mit Ausnahme der an der HV bestimmten Vorstandsmitglieder selbst.

- 416 Der Vorstand verfügt über die Finanzen, die zur Verwirklichung des Jahresprogramms nötig sind. Für ausserordentliche Ausgaben, die nicht von der Vereinsversammlung beschlossen sind, steht ihm jährlich ein Kredit in der Höhe von max. 75% der Mitgliederbeiträge offen.
- 417 Zur Beschlussfassung muss mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vereinsvorstandes anwesend sein. Die Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.
- 418 Über die Sitzungen des Vereinsvorstandes wird ein Protokoll geführt.
- 419 Die Mitglieder des Vorstandes sind von der Bezahlung des Mitgliederbeitrages befreit solange sie das Amt ausüben.

V. Finanzen

- 501 Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:
- Beiträgen der Mitglieder
 - Subventionen und Schenkungen
 - Einnahmenüberschüssen aus Vereinsveranstaltungen
 - Erträgen des Vereinsvermögens.
- 501 Die Höhe des Jahresbeitrages der Aktivmitglieder wird an der HV bestimmen.
- 502 Die Mindesthöhe des Beitrages der Passivmitglieder und Gönner beträgt $\frac{1}{2}$ der Höhe des Beitrages der Aktivmitglieder
- 503 Die Einnahmen des Vereins dienen zur:
- Deckung der laufenden Ausgaben
- 504 Das Rechnungsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.
- 505 Auf eine Revision der Rechnung wird verzichtet. Auf Antrag können jedoch von der Hauptversammlung zwei Rechnungsrevisoren gewählt werden. Die Rechnungsrevisoren können jederzeit Einblick nehmen in die Protokolle, Belege und die Rechnungsführung.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

- 601 Bei Unklarheiten über die Interpretation oder bei Bestimmungslücken der Statuten entscheidet der Vereinsvorstand unter Berufungsmöglichkeit der Mitglieder an die nächste HV.
- 602 Abänderung der Statuten bedürfen der 2/3-Mehrheit der HV.
- 603 Zur Auflösung des Vereins bedarf es einer 2/3-Mehrheit der HV. Bei einer Auflösung des Vereins ist das gesamte Inventar und Vermögen der Gemeinde Kaltbrunn zur treuhänderischen Verwaltung zu übergeben, bis sich ein neuer Verein mit gleichem Sitz und Zweck gebildet hat.
- 604 Diese Statuten treten am 3. August 2022 in Kraft.

Genehmigungsvermerke

- 605 Vorstehende Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 2. August 2022 angenommen worden.

Kaltbrunn, 02. August 2022

Präsident



Bruno Schneider

Vizepräsident/ Aktuar



Florian Gmür